

Gesellschaftsvertrag der mutiva gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: mutiva gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Lüneburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(2) Zweck der Gesellschaft ist:

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

(3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch folgende Maßnahmen verwirklicht, die den Gegenstand des Unternehmens bilden

- Kurse, Workshops und Fördermaßnahmen, in denen die Betroffenen unterstützt werden, dass Erlebte zu verarbeiten und dadurch in ihrer Identität gestärkt werden (Aufklärung, Potentialentfaltung, mentale und körperliche Gesundheit).
- Aufklärung von Jugendlichen über das Thema Gewalt und den Umgang damit
- Mentoring zwischen den Programteilnehmer*innen

(4) Die Gesellschaft darf ihren Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen.

(5) Die Gesellschaft darf ihre Satzungszwecke auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklichen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.000 Euro (in Buchstaben: dreitausend Euro) und ist eingeteilt in Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 3.000 im Nennbetrag von EUR 1.

(2) Die Gesellschafterinnen haben folgende Anteile übernommen:

a) Frau Raya Laade, wohnhaft Knotterkamp 4a, 21335 Lüneburg, geboren am 07.07.1998, Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1 € (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 2.000)

b) Frau Ann-Kathrin Gabka, wohnhaft Hedwigstraße 7, 38118 Braunschweig, geboren am 27.04.1998, Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils 1 € (Geschäftsanteile Nr. 2.001 bis 3.000)

(3) Die Einlage ist in bar zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

(4) Es besteht keine Nachschussverpflichtung. Die Gesellschafter*innen sind zur Leistung **weiterer** Kapitaleinzahlungen nicht verpflichtet, es sei denn, die Gesellschafter*innen beschließen dies durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss.

§ 4 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche **Zwecke**.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter*innen dürfen keine Gewinnanteile – weder in offener noch in verdeckter Form – und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter*innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

(3) Die Gesellschafter*innen erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem **Ausscheiden** aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter*innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der unter § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

(2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 7 Organe der Gesellschaft

(1) Organe der Gesellschaft sind:

- Gesellschafterversammlung
- Geschäftsführung

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig. Abschluss, Änderung und Beendigung dieses Vertrages erfolgen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer*innen Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(3) Die Geschäftsführer*innen haben der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

(4) Die Geschäftsführer*innen sind hauptamtlich tätig.

(5) Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidator*innen. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführ*innen liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidator*innen fort.

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, ferner wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer*innen ausreichend. Begehren Gesellschafter*innen die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, so gilt § 50 GmbHG mit der Maßgabe, dass die Versammlung innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Begehrens einberufen werden muss.

(3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter*innen schriftlich (auch per Email) an die letzte bekannte Adresse zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels, oder der Email entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter*innen durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung verzichten.

(4) Jeder Gesellschafter*in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter*in oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.

(5) Personen, die nicht Gesellschafter*in oder Bevollmächtigte sind, dürfen Gesellschafterversammlungen nicht beiwohnen, sofern nicht alle Gesellschafter*innen dem zustimmen.

(6) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge

zu tragen hat. Das Beschlussprotokoll ist sämtlichen Gesellschafter*innen spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu übersenden.

(7) Je EUR 1,- der übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme.

(8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschrift des Abs. 3 zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung zu laden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die Höhe des vertretenen stimmberechtigten Kapitals beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

(9) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Email möglich. Auch eine derartige Beschlussfassung ist von dem Versammlungsleiter der vorangegangenen Gesellschafterversammlung, hilfsweise von dem Initiator*in der Beschlussfassung, zu protokollieren und den Gesellschafter*innen unverzüglich abschriftlich zu übersenden.

(10) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst. Für folgende Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von 3/4 des stimmberechtigten Kapitals:

- Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages;
- Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen;
- Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen und Abspaltungen;
- Änderungen des Gesellschaftszwecks;
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen;
- Liquidation der Gesellschaft.

(11) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 10 Zuständigkeit Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der Gesellschaft und trifft alle Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzung, wie sie in den §§ 2, 4 und 5 beschrieben sind, sowie die Substanzerhaltung der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet:

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über „Steuerbegünstigte Zwecke“,
- Entlastung der Geschäftsführung.

Daneben hat die Gesellschafterversammlung folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer*innen sowie Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge,
- Sitzverlegung und Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen,
- Beschlüsse über Unternehmensverträge,
- Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
- Änderung des Gesellschaftsvertrags.

§14 Austritt aus der Gesellschaft; Tod eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter*in kann seinen/ihren Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels oder der Email maßgeblich ist.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters/ der ausscheidenden Gesellschafterin einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen.
- (3) Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des ausscheidenden Gesellschafters/ der ausscheidenden Gesellschafterin.
- (4) Beim Tod eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin gehen dessen/deren Geschäftsanteile auf die übrigen Gesellschafter über. Die Erben sind gemäß § 15 abzufinden.

§15 Abfindung

- (1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung erhalten die Gesellschafter im Falle einer Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder einem sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters/ einer Gesellschafterin keine Abfindung, soweit gesetzlich zulässig.
- (2) Sollte diese Bestimmung trotz des gemeinnützigen Charakters der Gesellschaft unwirksam sein oder werden, so ist die Abfindung in jedem Fall auf den Betrag der eingezahlten Stammeinlage beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

§ 16 Liquidation der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen.
- (2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig gefasst werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer*innen oder einen oder mehrere von der Gesellschafterversammlung bestimmte Liquidator*innen.

§ 17 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

- (1) Die Gründungskosten, insbesondere Rechtsanwalts-, Notariats- und Steuerberaterkosten für Beratung, Vorbereitung und Durchführung der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung im Handelsregister sowie evtl. anfallende Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 300,00€.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, bleibt dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch die der

§ 11 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Der Jahresabschluss ist von dem oder den Geschäftsführer*innen bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten.

(2) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke. Bei der Bildung von Rücklagen sind die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten. Sofern der Gewinn nicht einer Rücklage zugeführt wird, ist er zeitnah zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu verwenden.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Jede Teilung, Vereinigung, entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Keine Zustimmung ist erforderlich bei Anteilsübertragung auf andere Gesellschafter*innen.

(2) Die Zustimmung darf von dem Geschäftsführer nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters/ der betroffenen Gesellschafterin jederzeit zulässig. (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn

- ein Gesellschafter*in seine/ihre Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner /ihrer Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
- über das Vermögen eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
- von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen / deren Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem/der Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der/die betroffene Gesellschafter*in der Befriedigung nicht widersprechen kann;
- wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters/ einer Gesellschafterin im Wege der Erbfolge oder auf Grund eines Vermächtnisses auf andere Personen als auf Mitgesellschafter*innen übergegangen ist,
- der Gesellschafter/ die Gesellschafterin kündigt

(2) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters/ der betroffenen Gesellschafterin mit einfacher Mehrheit.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird. Abs. 3 gilt sinngemäß.

nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen elektronisch im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht gesetzlich andere oder weitere Veröffentlichungen zwingend vorgeschrieben sind.

(4) Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und mit diesem vor der Rechtswirksamkeit der Änderung abzustimmen. Die neue Fassung dieses Gesellschaftsvertrages ist beim Handelsregister einzureichen.

(5) Die Präambel stellt keinen Satzungsbestandteil im materiellen Sinne dar. Sie kann jederzeit durch formlosen Gesellschafterbeschluss ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung erforderlichen Formvorschrift geändert werden.


✓


✓

Die wörtliche Übereinstimmung umstehender Fotokopie mit der mir vorliegenden
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Lüneburg, den 13. Februar 2025


Annegret Petersen

Notarin

